Bekanntmachung

der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung folgende

Satzung über Grünanlagen

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Die im Gemeindegebiet der Gemeinde Burgberg i. Allgäu befindlichen gemeindeeigenen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Burgberg i. Allgäu.

(2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die von der Gemeinde Burgberg i. Allgäu unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.

(3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht
a) die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten und Schulen.

b) die Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind.

§ 2
Recht und Benützung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zweck der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen.

§ 3
Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

(2) Die Benützer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Das Betreten von Grünflächen, das Sitzen und Lagern auf Grünflächen ist gestattet, sofern es nicht durch entsprechende Beschilderung verboten ist.

(4) In den Grünanlagen ist den Benützern insbesondere untersagt

1. das Aufstellen von Wohnwagen

2. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind und für das Fahren mit Kleinkinderrädern

3. das Errichten von offenen Feuerstellen ausgenommen auf den hierzu eingerichteten Plätzen.

(5) In den Grünanlagen sind Hunde vom Verunreinigen der Rasen- und Sportflächen, Kinderspielplätze und Blumenschmuckpflanzungen abzuhalten.

§ 4
Benützung der Spielplätze und Spieleinrichtungen

Spielplätze und Spieleinrichtungen dürfen nur von Personen der Altersgruppen benutzt werden, für die sie nach der Beschilderung freigegeben sind.

§ 5
Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder Ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 6
Besondere Benutzung

(1) Die Benützung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7
Benützungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benützung gesperrt werden.

§ 8
Entwidmung

(1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Grünanlagen oder Teilflächen derselben, die die Gemeinde Burgberg i. Allgäu unter Ausschluss der Zweckbestimmungen des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu bekannt gegeben.

§ 9
Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonales ist Folge zu leisten.

§ 10
Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen

Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 11
Haftungsbeschränkung

Die Benützung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschrift nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12
Zuwiderhandlung

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Verboten des § 3 Abs. 1 und 3 und 4 Nr. 1 bis 3 zuwiderhandelt
2. die Grundregel des § 3 Abs. 2 nicht beachtet
3. entgegen § 3 Abs. 5 einen Hund in Grünanlagen nicht vom Verunreinigen der Rasen und Sportflächen, Kinderspielplätzen und Blumenschmuckpflanzungen abhält.
4. entgegen § 4 Spielplätze und Spieleinrichtungen benützt.
5. der Beseitigungspflicht des § 5 zuwiderhandelt
6. entgegen § 6 Grünanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde zu Benützungen gebraucht oder die Bedingungen und Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt.
7. einer nach § 7 erlassenen Benützungssperre zuwiderhandelt oder
8. einer aufgrund der § 9 und 10 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgberg, den 01.06.2006
Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Fischer
1. Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE BURGBERG i. ALLGÄU